

Eingang 20. April 2021

11 - Personal- und
Verwaltungsmanagement

Wi 2/14

11
110/4
112/11

Samstagsdienste der Kfz-Zulassungsstelle (341/12) und des Standesamtes (344)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gesamtpersonalrat hat sich in seiner Sitzung am 13.04.2021 mit der o.g. Maßnahme nach Erörterung vom 03.03.21 und nach Zusendung des Ergebnisses der rechtlichen Prüfung vom 06.04.21 nochmals befasst und lehnt diese weiterhin ab.

Der Gesamtpersonalrat ist der Auffassung, dass bei der Bewertung der Maßnahme weiterhin § 3 Abs. 2 S. 1 der Arbeitszeitverordnung anzuwenden ist.

Das heißt, dass dann der Samstag ein Arbeitstag sein kann, wenn die dienstlichen Verhältnisse dies für einzelne Verwaltungszweige, Dienststellen, Teil von Dienststellen oder für bestimmte Tätigkeiten zwingend erfordern.

Der Verweis der Verwaltung, dass diese in Anwendung des § 18 AZVO abweichende Regelungen von § 3 Abs. 2 ATVO Treffen kann, da hierfür ein örtliches Erfordernis vorliegt, teilt die Personalvertretung nicht.

Dabei wird nicht die Regelungskompetenz bestritten, sondern die Tatsache, dass aus Sicht der Personalvertretung kein örtliches Erfordernis vorliegt, welches die Schutzvorschrift aus § 3 II AZVO „aushebelt“.

Die Verwaltung hat sicherlich einen Gestaltungsspielraum, dieser hat jedoch seine Grenzen, denn ansonsten hätte der Ordnungsgeber gleich bestimmt, dass § 3 Abs. 2 AZVO nicht für die Gemeinden gilt.

Zur Klärung ist das örtliche Erfordernis als unbestimmten Rechtsbegriff auszulegen.

Ein örtliches Erfordernis liegt dann vor, wenn es sich um die Sicherstellung einer gesetzes- und ordnungsgemäßen Aufgabenwahrnehmung handelt.

Die Aufgabenwahrnehmung des Standesamtes und der Zulassungsstelle ist aus Sicht der Personalvertretung eindeutig gewährleistet, wenn sich diese auf die Wochentage von Montag bis Freitag bezieht.

Für den Samstag hingegen sieht die Personalvertretung kein öffentliches Erfordernis. Es ist zwar der Wunsch einiger Bürger*innen die Trauung oder die Zulassung am Samstag zu erledigen und es kann für die Betroffenen durchaus Vorteile haben, aber die Merkmale, die an den unbestimmten Rechtsbegriff „örtliches Erfordernis“ gestellt werden, sieht die Personalvertretung als nicht gegeben an.

Somit hat das Angebot bei der Ausgestaltung der Zeiten für Trauungen und Zulassungen seine Grenzen, die Verwaltung ist nicht grundsätzlich frei und muss weiterhin den § 3 Abs. 2 AZVO beachten.

Darüber hinaus lehnen wir ebenfalls Samstagsdienste für die Tarifbeschäftigten ab. Auch wenn es tarifvertraglich möglich wäre, den Samstag in die Wochenarbeitszeit einzubeziehen bzw. für diesen Tag Überstunden anzuordnen, würde es ggf. zu einer nicht zu vermittelnden Ungleichbehandlung der beiden Statusgruppen führen.

Aus unserer Sicht würde dies den Grundsätzen der Gleichbehandlung, wo sie denn möglich ist, widersprechen.

Eine solche Regelung der Arbeitgeberin führt unserer Erfahrung nach zu einer erheblichen Störung des Betriebsfriedens, was nicht im Interesse der Verwaltung und der Beschäftigten sein kann. Bisher konnten die Beschäftigten über die Freiwilligkeit auch selbst steuern, an welchen Samstagen sie ihre Arbeitskraft zur Verfügung stellen und dies mit ihren persönlichen Umständen in Einklang bringen. Bei einer durch die Arbeitgeberin vorgegebenen Dienstplangestaltung könnte es zu erheblichen Auswirkungen auf das Privatleben der Beschäftigten kommen.

Somit ist zu prüfen, ob die Arbeitserledigung am Samstag zwingend erforderlich ist.

Die im Erörterungsgespräch vorgetragene Wahrnehmung der Verwaltung, dass zeitlich ausgeweitete Dienstleistungsangebote gesellschaftlich heute mehr als Selbstverständlichkeit betrachtet werden als früher, kann die Personalvertretung nur bedingt teilen, auch weil die Verwaltung nicht mit Ladenöffnungszeiten mithalten muss.

Auch starke Nachfragen in der Bevölkerung wäre zunächst einmal zu relativieren, aber letztendlich kann die nachgefragte Dienstleistung von Montag bis Freitag erbracht werden.

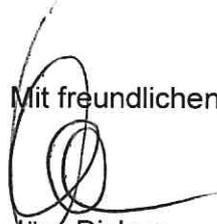
Die zwingende Erforderlichkeit mit einem öffentlichen Interesse hinsichtlich der Samstagsdienste zu begründen ist aus Sicht der Personalvertretung zu verneinen, da lediglich deutlich abgrenzbare Personengruppen im begrenzten Umfang betroffen sind.

Wirtschaftlich betroffene Gastronomen, die auch deutlich eingrenzbar sind, stellen aus Sicht der Personalvertretung ebenfalls keine ausreichende Begründung dar, die die Samstagsdienste rechtfertigen. Vielmehr könnten diese dafür werben die Hochzeitsfeier und die standesamtliche Trauung an verschiedenen Tagen durchzuführen.

Eine zwingende Notwendigkeit für die Samstagsdienste ist aus unserer Sicht nicht gegeben.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass kein zwingendes Erfordernis vorliegt, so dass die Personalvertretung die Samstagsdienste abgelehnt hat.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

Jörg Dicken
Vorsitzender